

Unter folgenden Stichworten finden Sie Hinweise zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)

Stichwortverzeichnis:

- Bei welchen Fahrten besteht Versicherungsschutz, Nr. 1
- Wer ist in der DFFV versichert, Nr. 2
- Auf Grund welcher Vorschrift wird Ersatz geleistet, Nr. 3
- Wann wird kein Ersatz geleistet, Nr. 4
- Welcher Schaden wird ersetzt, Nr. 5
- In welcher Höhe wird Sachschadenersatz geleistet, Nr. 6
- Wann ist ein Fahrzeugschaden zu melden, Nr. 7
- Wer hat den Schaden zu melden, Nr. 8
- Was ist mit der Schadenmeldung mit vorzulegen, Nr. 9
- Welche Versicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, Nr. 10
- Wer ist für die Schadenregulierung zuständig, Nr. 11
- Wie lautet die Versicherungsnummer, Nr. 11

1. Bei welchen Fahrten besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (=Dienstreise und -gang) vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug des Bediensteten, eines Familienangehörigen oder einer anderen mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG und Anlage 1 Nr. 2 der FMBek vom 14. Dezember 2009, FMBl S. 2).

2. Wer ist in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung versichert?

Bei vorstehend genannten Fahrten ist das Kraftfahrzeug der Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter und der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern versichert, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Anlage 1 Nr. 1 der FMBek vom 14. Dezember 2009, FMBl S. 2). Vom Versicherungsschutz

ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind.

3. Auf Grund welcher Vorschrift wird Ersatz geleistet?

Im Rahmen der Schadenregulierung finden die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ in der Fassung der Bekanntgabe vom 09. Juli 2008 Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von den AKB besteht eine Leistungspflicht des Versicherers gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den VV-Beamtr zu Art. 98 BayBG gegenüber seinen Bediensteten zum Sachschadenersatz verpflichtet ist. Soweit danach eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nicht besteht, ist auch der Versicherer gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

4. Wann wird kein Ersatz geleistet?

Kein Versicherungsschutz besteht z. B.

- bei Schäden, die nicht durch ein plötzliches Unfallereignis, das von außen eingewirkt hat, eingetreten sind, wie z. B. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden,
- bei der Benutzung von Mietwagen,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens oder
- wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt.

5. Welcher Fahrzeugschaden wird ersetzt?

Abweichend von den AKB sind alle Teile mitversichert, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Reifenschäden sind nur versichert, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Ersatz wird auch für einen bei einer Dienstfahrt durch ein äußeres Ereignis am Kraftfahrzeug verursachten Sachschaden (sog. Betriebsschaden) geleistet, wenn dieser von einem aus dienstlicher Veranlassung mitgeführten Anhänger mit starrer Verbindung zum Kraftfahrzeug verursacht wurde (sog. Gespannschaden) oder von den üblicherweise zu befahrenden unbefestigten Wegen im Forst- und Landwirtschaftsbereich ausgegangen ist und auf befestigten Straßen nicht als Betriebsschaden angesehen würde. Ebenfalls versichert ist ein Schaden, der am geparkten Fahrzeug während der Dienstzeit verursacht worden ist, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

6. In welcher Höhe wird der Sachschaden erstattet?

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und notwendigen Reparaturkosten. Eine bestehende Wertminderung durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Eine fiktive Abrechnung ohne Reparaturnachweis ist grundsätzlich möglich. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH wird in diesem Fall prüfen, ob die Vorlage eines Kostenvoranschlages mit einem Bild des Schadens ausreichend ist oder ob von der Versicherung ein Kaskogutachten in Auftrag gegeben wird.

Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich (wirtschaftlicher Totalschaden), wird Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes des Fahrzeugs nach dem Unfall geleistet (vgl. Abschnitt 13 Nr. 2.6 VV-Beamtr). Dies gilt auch bei einem Verlust des Fahrzeugs.

Vermögensschäden wie z.B. Höherstufung in der Haftpflichtversicherung oder merkantiler Minderwert des Fahrzeugs nach einem Unfall werden nicht ersetzt.

7. Wann muss ich einen Fahrzeugschaden melden?

Ein Antrag auf Gewährung von Sachschadenersatz muss von dem Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH weiterleitet. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

8. Wer hat den Schaden zu melden?

Versicherte Personen (vgl. Nr. 2) machen ihre Ansprüche gegenüber der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH selbstständig geltend. Die Schadenabwicklung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherten und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

9. Was ist im Schadenfall vorzulegen?

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.

Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung vorstehend genannter Pflichten zu leisten.

10. Welche Versicherung ist in Anspruch zu nehmen?

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl.

Selbstbeteiligung in der Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt ausschließlich die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

11. Wer ist zuständig für die Schadenregulierung?

- **Schadensanzeigen** senden Sie unter Angabe der **Versicherungsnummer 80.007.832** an **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold.**

- **Informationen** erteilen:

- Bei Fragen zum **Versicherungsvertrag** oder zum **Versicherungsschutz**

Hotline 089/74 11 54 350 oder

Frau Anke Remberg, Telefon: 0 52 31/603-6145, Telefax. 0 52 31/603-606145

E-Mail: anke.remberg@ecclesia.de oder

Herr Sascha Kluge, Telefon: 0 52 31/603-267, Telefax. 0 52 31/603-60267

E-Mail: sascha.kluge@ecclesia.de.

- Bei Fragen in **Schadenangelegenheiten** erreichen Sie über die

Hotline 089/74 11 54 65

Frau Isabel Ehlenbröker, Telefax: 05231/603-606240,

E-Mail: isabel.ehlenbroeker@ecclesia.de oder

Herrn Markus Brinkmann, Telefax: 05231/603-60357,

E-Mail: markus.brinkmann@ecclesia.de

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde einheitlich die männliche Form des Bediensteten/Versicherten verwendet. Hiervon sind ohne Diskriminierung auch die weiblichen Bediensteten des Freistaates Bayern umfasst.